

Kurzinformation zur Absetzbarkeit von Kosten des Erststudiums

Der BFH hat den Abzug vorweggenommener Werbungskosten für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung zugelassen. Doch welche Folgen ergeben sich daraus für die Praxis?

Wird mit dem Studium bzw. der Ausbildung ein konkreter Beruf angestrebt, sind nach den beiden BFH Urteilen die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Werbungskosten in der Steuererklärung abzugsfähig. Diese Kosten werden im Rahmen der Steuererklärung als Verlust festgestellt und für die Folgejahre festgeschrieben. Die festgestellten Verluste werden später mit den ersten Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit verrechnet und führen so zu einer Steuererstattung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Student/Auszubildende eine Steuererklärung beim Finanzamt einreicht.

Konkret werden für die Erklärung folgende Unterlagen benötigt:

- Belege über Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren,
- Belege über Arbeitsmittel, Fachliteratur,
- Aufzeichnungen der Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort bzw. Belege für öffentliche Verkehrsmittel
- Aufzeichnungen über die Abwesenheitszeiten von der Wohnung während der Schulzeiten (ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden!)
- Belege über Kosten bei Unterbringung am Ausbildungsort (Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen, Stromrechnungen usw.)
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Bis zum **31.12.2011** ist es noch möglich, **die Einkommensteuererklärung 2007** beim Finanzamt einzureichen. Nach dem 31.12.2011 sind die Kosten aus dem Jahr 2007 verloren. **Nach dem 31.12.2012** kann die **Steuererklärung 2008** nicht mehr eingereicht werden. Somit geht mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein weiteres Veranlagungsjahr verloren.

Bitte beachten Sie, dass die Reaktion der Finanzverwaltung auf diese Urteile noch aussteht. Es ist also keineswegs gesichert, dass die Finanzämter diese Entscheidungen auch so umsetzen! Ob und in welcher Höhe die Kosten tatsächlich abzugsfähig sein werden, ist daher noch völlig offen! Wenn Sie allerdings keine Erklärungen abgeben, können Sie, bei einer positiven Umsetzung der Urteile, nicht mehr von dieser Rechtsprechung profitieren.